



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Die Versorgung der Beamten und Richter - Ein Überblick -

Das Merkblatt bietet Ihnen einen Überblick über die Versorgung der Beamten und Richter in Baden-Württemberg. Die Ausführungen sind auf die wesentlichen Grundlagen für die Berechnung der Versorgungsbezüge beschränkt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir des Weiteren auf Doppelnennungen (z. B. Beamtin/Beamter), die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

1 Ruhegehalt

1.1 Allgemeines

- 1.1.1 Wer hat Anspruch auf Ruhegehalt?
- 1.1.2 Wer entscheidet über den Ruhestand?
- 1.1.3 Sind noch weitere Voraussetzungen zu erfüllen?

1.2 Berechnung des Ruhegehaltes

- 1.2.1 Was sind ruhegehaltfähige Dienstbezüge?
- 1.2.2 Welche Zeiten sind ruhegehaltfähig?
- 1.2.3 Wie wird eine Teilzeitbeschäftigung während einer Beamtendienstzeit berücksichtigt?
- 1.2.4 Wie wird eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge während einer Beamtendienstzeit berücksichtigt?
- 1.2.5 Werden Kindererziehungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt?
- 1.2.6 Wie wird die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit berechnet?

1.3 Ruhegehaltssatz

- 1.3.1 Wie hoch ist der Ruhegehaltssatz?
- 1.3.2 Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

1.4 Minderung des Ruhegehalts (sog. „Versorgungsabschlag“)

- 1.5 Kindererziehungs- /Pflegezeiten

2 Hinterbliebenenversorgung

- 2.1 Sterbegeld
- 2.2 Witwen-/Waisengeld

3 Beispiele zur Berechnung des Ruhegehalts (Anhang)

1 Ruhegehalt

1.1 Allgemeines

Die Versorgung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes Baden-Württemberg richtet sich nach den Vorschriften des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg - LBeamtVGBW -.

1.1.1 Wer hat Anspruch auf Ruhegehalt?

Beamte, die in den Ruhestand treten oder in den Ruhestand versetzt werden.

Die wichtigsten Tatbestände für den Ruhestand sind für

Beamte auf Lebenszeit:

- Erreichen der allgemeinen oder einer besonderen gesetzlichen Altersgrenze
- Dienstunfähigkeit
- auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit ab Vollendung eines bestimmten Lebensalters (sogenannte Antragsaltersgrenze).

Beamte auf Probe:

- Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls
(im Falle einer Entlassung wegen Dienstunfähigkeit ist ein Unterhaltsbeitrag zu bewilligen, dessen Höhe von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Berechtigten beeinflusst wird).

Beamte auf Widerruf:

- können nicht in den Ruhestand versetzt werden.

1.1.2 Wer entscheidet über den Ruhestand?

Über den Eintritt bzw. die Versetzung in den Ruhestand entscheidet **nicht** das LBV, sondern die personalverwaltende Dienststelle. Bei Fragen, die den Ruhestand betreffen, wenden Sie sich bitte ausschließlich an Ihren Personalsachbearbeiter.

Ob die Voraussetzungen für die Unfallversorgung vorliegen, entscheidet ebenfalls **nicht** das LBV, sondern die personalverwaltende Dienststelle.

1.1.3 Sind noch weitere Voraussetzungen zu erfüllen?

Ein Anspruch auf das Ruhegehalt besteht nur, wenn der Beamte eine Wartezeit von mindestens fünf Jahren erfüllt hat.

Hierzu zählen folgende Zeiten für

am 31.12.2010 bestehende Beamtenverhältnisse

- Zeiten als Beamter auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe oder auf Widerruf im Vorbereitungsdienst
- Zeiten eines Wehrdienstes, Grundwehrdienstes oder Zivildienstes
- Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst
- Zeiten einer Elternzeit (früher Erziehungsurlaub)
- Zeiten einer Pflege

neue Beamtenverhältnisse ab 01.01.2011

- Zeiten als Beamter auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe oder auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (soweit diese Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden)
- Zeiten eines Wehrdienstes, Grundwehrdienstes oder Zivildienstes (soweit diese Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden)
- Zeiten einer Elternzeit
- Zeiten einer Pflege

Teilzeitbeschäftigungen sind in vollem Umfang einzubeziehen.

Ausnahme:

Die Wartezeit muss nicht erfüllt sein, wenn der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalles in den Ruhestand versetzt wird.

1.2 Berechnung des Ruhegehaltes

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage

- der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und
- der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

1.2.1 Was sind ruhegehaltfähige Dienstbezüge?

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

- das zuletzt bezogene Grundgehalt
- sonstige Dienstbezüge bzw. Zulagen, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

Die Summe dieser Bezügebestandteile wird mit 0,984 (Faktor Versorgung) multipliziert. Bei Verheirateten erhöhen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um den zustehenden Teil des ehebezogenen Familienzuschlags.

Ruhegehaltfähig sind immer die vollen Bezüge, auch wenn unmittelbar vor Eintritt/Versetzung in den Ruhestand eine Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge vorgelegen hat.

Tritt ein Beamter aus einem Beförderungsamte oder aus einem Amte, das keiner Laufbahn angehört, in den Ruhestand, sind die Dienstbezüge des zuletzt innegehabten Amtes nur dann ruhegehaltfähig, wenn er die Dienstbezüge aus diesem oder mindestens gleichwertigen Amtes mindestens 2 Jahre erhalten hat. Ansonsten sind nur die Bezüge des vorherigen Amtes ruhegehaltfähig.

1.2.2 Welche Zeiten sind ruhegehaltfähig?

Hier ist zu unterscheiden zwischen

- neuen (ab 01.01.2011 begründeten) Beamtenverhältnissen und
- Beamtenverhältnissen, die bei Inkrafttreten des LBeamtVGBW bereits bestanden haben.

Neue Beamtenverhältnisse ab 01.01.2011

Ruhegehaltfähig sind dem Grunde nach,

- Dienstzeiten als Beamter auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe oder auf Widerruf im Vorbereitungsdienst
- Wehr- bzw. Zivildienst
- Vordienst- und Ausbildungszeiten bis zu einer Gesamtzeit von 5 Jahren,
 - a) die im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang vor der Berufung in das Beamtenverhältnis abgeleistet wurden
 - hauptberufliche Tätigkeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst, sofern der Beamte Fachkenntnisse erworben hat, die für die Wahrnehmung des späteren Amtes förderlich sind,
 - als hauptberuflicher Lehrer nach Erwerb der Lehrbefähigung bei einer als Ersatz für eine öffentliche Schule genehmigte Privatschule,
 - b) ohne zeitlichen Zusammenhang
 - hauptberufliche Zeiten im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände, im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften, bei kommunalen Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden,
 - Zeiten einer Tätigkeit oder einer abgeschlossenen Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung, soweit Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des späteren Amtes förderlich sind, oder Zeiten einer praktischen Tätigkeit für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschriebenen Tätigkeit oder des Erwerbs besonderer Fachkenntnisse, die über die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschriebene Tätigkeit hinaus notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung des späteren Amtes im funktionellen Sinne sind.

- c) Zeiten einer abgeschlossenen, förderlichen Hochschulausbildung sind zusätzlich (also neben den Vordienst- und Ausbildungszeiten von maximal 5 Jahren) bis zu einer Gesamtzeit von 855 Tagen ruhegehaltfähig.

Aufgrund der Trennung der Systeme sind Zeiten, für die bereits in anderen Alterssicherungssystemen Anwartschaften oder Ansprüche erworben wurden, nicht ruhegehaltfähig.

Am 31.12.2010 bestehende Beamtenverhältnisse

Grundsätzlich gelten für diesen Personenkreis die bisherigen Vorschriften weiter (BeamtenVG in der am 31.12.2006 geltenden Fassung). Zur Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten bestehen Übergangsregelungen.

Ruhegehaltfähig sind

- Zeiten als Beamter auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe oder auf Widerruf im Vorbereitungsdienst
- Zeiten des berufs- und nichtberufsmäßigen Wehr- bzw. Zivildienstes
- Zeiten als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst, die unmittelbar vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis abgeleistet wurden und ohne eine von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung zur Ernennung geführt haben.

Darüber hinaus können folgende Zeiten berücksichtigt werden:

- förderliche Zeiten für bestimmte Beamtengruppen (z. B. als Rechtsanwalt, Geistlicher, Wissenschaftler oder Künstler)
- Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung. Die Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit ist jedoch nur bis maximal 855 Tage zu berücksichtigen. Die höchstens anrechenbare Zeit einer Hochschulausbildung von bisher 3 Jahren (1095 Tage) wird stufenweise auf 855 Tage verringert, und zwar abhängig vom Zeitpunkt des Ruhestandsbeginns nach dem 01.03.2011 mit jedem angefangenen Kalendermonat um 5 Tage. Soweit darüber hinaus das bis zum 31.12.1991 geltende Recht zur Anwendung kommt, ist ggf. neben dem Ruhegehalt eine Ausgleichszulage zu zahlen.
- Zeiten einer förderlichen praktischen Ausbildung oder Tätigkeit für Vollzugsbeamte und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr.

Gemeinsame Vorschriften für alle Beamten

Bei der **Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit** wird die Zeit vom Beginn des Ruhestandes bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres zu zwei Dritteln der ruhegehaltfähigen Dienstzeit hinzugerechnet (= sogenannte Zurechnungszeit). Hat das Beamtenverhältnis oder ein unmittelbar vorangegangenes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31.12.1991 bestanden, kommt im Rahmen einer Vergleichsberechnung (Günstigerprüfung) eine Übergangsregelung zur Anwendung, nach der die Zurechnungszeit nur in Höhe von einem Drittel bis zum Ende des Monats der Vollendung des 55. Lebensjahres zur ruhegehaltfähigen Dienstzeit hinzugerechnet wird.

1.2.3 Wie wird eine Teilzeitbeschäftigung während einer Beamtendienstzeit berücksichtigt?

Eine Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Beispiel:

Die Zeit einer Verminderung des Deputats von 28 auf 14 Wochenstunden für 8 Jahre ist mit 4 Jahren ruhegehaltfähig.

1.2.4 Wie wird eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge während einer Beamtendienstzeit berücksichtigt?

Die Zeit einer **Beurlaubung ohne Dienstbezüge** ist grundsätzlich **nicht** ruhegehaltfähig.

Nur unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen z.B. wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichem Interesse dient und für diese Zeit ein gegebenenfalls erforderlicher Versorgungszuschlag entrichtet wurde.

1.2.5 Werden Kindererziehungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt?

Ja, und zwar für bis 31.12.1991 geborene Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensmonats Ihres Kindes, wenn Sie aus diesem Grunde eine Teilzeitbeschäftigung aufgenommen haben oder ohne Dienstbezüge beurlaubt waren.

Im Übrigen werden bei Kindererziehungszeiten Zuschläge zum Ruhegehalt gewährt (vgl. 1.5).

1.2.6 Wie wird die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit berechnet?

Die Dauer der Dienstzeit wird für jede Vorschrift und für jeden zusammenhängenden Zeitraum nach Jahren und Tagen getrennt berechnet und anschließend zusammengezählt.

Hinweis:

Die Berechnung der Erfahrungszeit bzw. des Besoldungsdienstalters und der Jubiläumsdienstzeit erfolgt nach anderen Vorschriften; ein Vergleich mit der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist nicht möglich.

1.3 Ruhegehaltssatz

1.3.1 Wie hoch ist der Ruhegehaltssatz?

Der Ruhegehaltssatz ermittelt sich auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Er beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 %, insgesamt 71,75 % (Höchstruhegehaltssatz).

Hat das Beamtenverhältnis bereits am 31.12.1991 bestanden, erfolgt unter Anwendung einer Übergangsregelung eine Günstigerprüfung nach der sich ein günstigerer Ruhegehaltssatz ergeben kann, höchstens jedoch 71,75 %.

Die Günstigerprüfung kommt in Betracht, wenn am 31.12.1991 bereits ein Beamtenverhältnis oder ein unmittelbar vorangegangenes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bestanden hat und der Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % noch nicht erreicht ist.

Übergangsregelung für die Günstigerprüfung:

Bei Dienstzeiten bis zum 31.12.1991 wird der Ruhegehaltssatz wie folgt festgesetzt:

- Bis zu einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit beträgt der Ruhegehaltssatz 35 % und steigt bis zu einer 25-jährigen Dienstzeit um 2 %, von da ab um 1 % bis zum Ruhegehaltssatz von 75 %.
- Zur Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsiebzig umzurechnen. Die ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde.
- Der Ruhegehaltssatz ist ebenfalls auf zwei Dezimalstellen auszurechnen.

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten ab 1992 steigern den Ruhegehaltssatz um 1 % für jedes weitere Jahr (höchstens bis 75 %). Wurden jedoch bis zum 31.12.1991 keine 10 Dienstjahre erreicht, bleibt die Zeit bis zum vollen zehnten Jahr hier unberücksichtigt.

Das Ergebnis wird mit 0,95667 multipliziert und ggf. auf den Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % begrenzt.

1.3.2 Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

Wann erhöht sich der Ruhegehaltssatz?

Auf Antrag für Ruhestandsbeamte, die zwar die Wartezeit für eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen (60 Kalendermonate), eine Rente jedoch erst ab Erreichen der rentenrechtlichen Regelaltersgrenze erhalten.

Dies gilt jedoch nur dann, wenn

- Sie wegen Dienstunfähigkeit (im Sinne des Beamtenrechts) in den Ruhestand versetzt wurden oder
- Sie wegen Erreichens einer besonderen gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind oder auf Antrag vor Erreichen der besonderen Altersgrenze, sobald Sie die besondere Altersgrenze erreicht haben,

- der Ruhestand vor Vollendung der gesetzlichen Regelaltersgrenze begonnen hat,
- ein Ruhegehaltssatz von 66,97 % noch nicht erreicht ist,
- Sie kein oder nur geringes Erwerbseinkommen beziehen.

Wie hoch ist die Erhöhung?

Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je 12 Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, wobei Kindererziehungszeiten sowie Pflegezeiten und bereits als ruhegehaltfähig anerkannte Zeiten unberücksichtigt bleiben. Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf insgesamt 66,97 % nicht überschreiten.

Sofern die Voraussetzungen für einen Versorgungsabschlag (vgl. 1.4) vorliegen, ist das sich aus der Erhöhung des Ruhegehaltssatzes ergebende Ruhegehalt entsprechend zu mindern.

Die vorübergehende Erhöhung **entfällt** bei

- Erhalt einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, spätestens jedoch mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze
- Bezug eines Erwerbseinkommens, das 325 Euro im Monat übersteigt, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.

Werden bei der späteren Rente Kindererziehungs- /Pflegezeiten angerechnet, kann für den hierauf entfallenen Teil der Rente vorübergehend ein Zuschlag zum Ruhegehalt in Betracht kommen.

1.4 Minderung des Ruhegehalts (sog. „Versorgungsabschlag“)

Alles Wissenswerte zur Minderung des Ruhegehalts entnehmen Sie dem

Merkblatt Versorgungsabschlag bei vorzeitigem Ruhestandsbeginn (Vordruck LBV 2191).

1.5 Kindererziehungs- /Pflegezeiten

Das Ruhegehalt kann sich gegebenenfalls um einen Kinderzuschlag bzw. um einen Pflegezuschlag erhöhen.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem

Merkblatt zu den Zuschlägen für Kindererziehung (Vordruck LBV 2196)

Merkblatt zu den Zuschlägen für Pflege (Vordruck LBV 2197)

2 Hinterbliebenenversorgung

Alles Wissenswerte zur Hinterbliebenenversorgung finden Sie hier

Merkblatt Hinterbliebenenversorgung (Vordruck LBV 2192).

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg

Beispiel 1 zur Berechnung des Ruhegehalts**1. Sachverhalt**

Lehrer, geb. 06.01.1951, nicht verheiratet

Abitur	26.05.1970
Studium	01.10.1970 bis 31.05.1975
Aushilfstätigkeiten in der Privatwirtschaft	01.06.1975 bis 31.01.1976
Beamter auf Probe, auf Lebenszeit	seit 01.02.1976
Teilzeitbeschäftigt zu 75 %	01.01.2007 bis 31.12.2009
Ruhestand auf Antrag (nicht schwerbehindert)	mit Ablauf des 31.07.2014

Das Beamtenverhältnis bestand bereits am 31.12.2010.

2. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten und Ruhegehaltssatz

von	bis	Bezeichnung	Anteil	davon ruhegehaltfähig	
				Jahre	Tage
01.10.70	31.05.75	Studium		2	160,00
01.02.76	31.12.06	Beamter		30	334,00
01.01.07	31.12.09	Beamter (teilzeitbeschäftigt)	$\frac{3}{4}$	2	91,25
01.01.10	31.07.14	Beamter		4	212,00
				zusammen	40 67,25
				das sind umgerechnet	40,18 Jahre
				Ruhegehaltssatz (Jahre x 1,79375 v.H.)	72,07 v.H.
				höchstens	71,75 v.H.

3. Minderung des Ruhegehalts wegen vorgezogenem Ruhestand

Erreichen der Antragsaltersgrenze nach § 40 Abs.1 LBG	05.01.2014
Ablauf des Monats, in dem die gesetzl. Altersgrenze erreicht wird	31.07.2015
Für die Minderung zu berücksichtigender Zeitraum vom 01.08.2014 bis 31.07.2015	
Vomhundertsatz der Minderung	3,60 v.H.

4. Berechnung der Versorgungsbezüge (Stand 01.01.2014)

Grundgehalt Bes.Gr. A14 Stufe 12	5198,42 EUR
Summe Grundgehalt und Zulagen	5198,42 EUR
Faktor Versorgung 0,984	5115,25 EUR
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge zusammen	5115,25 EUR
Ruhegehalt 71,75 v.H.	3670,19 EUR
Minderung des Ruhegehaltes (3670,19 EUR x 3,60 v.H.)	132,13 EUR
Das Ruhegehalt beträgt	3538,06 EUR

Beispiel 2 zur Berechnung des Ruhegehalts**1 Sachverhalt**

Lehrer, geb. 06.01.1951, nicht verheiratet

Abitur	26.05.1970
Studium	01.10.1970 bis 31.05.1975
Aushilfstätigkeiten in der Privatwirtschaft	01.06.1975 bis 31.01.1976
Beamter auf Probe, auf Lebenszeit	seit 01.02.1976
Beurlaubt ohne Bezüge	01.01.2007 bis 31.12.2009
Ruhestand auf Antrag (nicht schwerbehindert)	mit Ablauf des 31.07.2014

Das Beamtenverhältnis bestand bereits am 31.12.2010.

2 Ruhegehaltfähige Dienstzeiten und Ruhegehaltssatz

von	bis	Bezeichnung	Anteil	davon ruhegehaltfähig	
				Jahre	Tage
01.10.70	31.05.75	Studium		2	160,00
01.02.76	31.12.06	Beamter		30	334,00
01.01.07	31.12.09	Beurlaubung ohne Bezüge		-	-
01.01.10	31.07.14	Beamter		4	212,00
			zusammen	37	341,00
			das sind umgerechnet	37,93 Jahre	
			Ruhegehaltssatz (Jahre x 1,79375 v.H.)	68,04 v.H.	

3 Ruhegehaltfähige Dienstzeiten und Ruhegehaltssatz nach Übergangsrecht

(ruhegehaltfähige Dienstzeiten bis 31.12.1991)

von	bis	Bezeichnung	Anteil	davon ruhegehaltfähig	
				Jahre	Tage
01.10.70	31.05.75	Studium		2	160,00
01.02.76	31.12.91	Beamter		15	334,00
			zusammen	18	129,00
			das sind umgerechnet	18,35	
			Ruhegehaltssatz - mind. 35 v.H. -	51,70 v.H.	

(ruhegehaltfähige Dienstzeiten ab 1.1.1992)

vom	bis	Bezeichnung	Anteil	davon ruhegehaltfähig	
				Jahre	Tage
01.01.92	31.12.06	Beamter		15	
01.01.07	31.12.09	Beamter (beurlaubt ohne Bezüge)		-	-
01.01.10	31.07.14	Beamter		4	212,00
				19	212,00
		zusammen		19,58	Jahre
		oder umgerechnet (Dezimalangabe)			
		Ruhegehaltssatz (19,58 Jahre x 1 v.H.)			19,58 v.H.
		zuzüglich Ruhegehaltssatz am 31.12.1991			51,70 v.H.
		zusammen			71,28 v.H.
		71,28 v.H. x 0,95667			68,19 v.H.

4 Minderung des Ruhegehalts wegen vorgezogenem Ruhestand

Erreichen der Antragsaltersgrenze nach § 40 Abs.1 LBG	05.01.2014
Ablauf des Monats, in dem die gesetzl. Altersgrenze erreicht wird	31.07.2015
Für die Minderung zu berücksichtigender Zeitraum vom 01.08.2014 bis 31.07.2015	
Vomhundertsatz der Minderung	3,60 v.H.

5 Berechnung der Versorgungsbezüge (Stand 01.01.2014)

Grundgehalt Bes.Gr. A14 Stufe 12	5198,42 EUR
Summe Grundgehalt und Zulagen	5198,42 EUR
Faktor Versorgung 0,984	5115,25 EUR
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge zusammen	5115,25 EUR
Ruhegehalt 68,19 v.H.	3488,09 EUR
Minderung des Ruhegehaltes (3488,09 EUR x 3,60 v.H.)	125,57 EUR
Das Ruhegehalt beträgt	3362,52 EUR